



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2014/14

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.09.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.06.2014
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Ergänzender Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Brücke in Wüstenmark **VO/09GV/2013-046**
- 7 Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 **VO/09GV/2014-094**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Antrag der Gemeinde Testorf-Steinfort auf Herausnahme von Grundstücken aus der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg hier: Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstücke 23 und 24 **VO/09GV/2014-092**
- 10 Beschluss zum Berufungsverfahren gegen das Urteil des Landgerichtes Schwerin (Az.: 4 O 73/14) **VO/09GV/2014-093**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-094 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.08.2014 Verfasser: Wulff, Manuela				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt					
Stellungnahme der Gemeinde Testorf- Steinfort zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Grund- und Regionalschüler aus der Gemeinde Testorf- Steinfort (Testorf- Steinfort, Frl. Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Wüstenmark) ab dem Schuljahr 2015/16 auch weiterhin

am Schulstandort Mühlen Eichsen

an der Regionalen Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen, Schulstraße 8, 19205 Mühlen Eichsen

beschult werden sollen.

Sachverhalt:

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 für das Land Mecklenburg Vorpommern i.V.m. der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung (Schulentwicklungsplanungsverordnung-SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005 ist für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 20015/16 bis zum Ende des Jahres 2019/20 eine neue Schulentwicklungsplanung aufzustellen.

In Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburgs sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.

Die Schulträger haben die Gemeinden, die zum bestehenden Schuleinzugsbereich gehören, anzuhören.

§ 46 (2) Satz 2 SchulG M-V (Auszug):

„Die Landkreise müssen für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.“

Hintergrund ist die Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung.

Durch Festlegung der Einzugsbereiche wird die jeweilige öffentliche Schule örtlich zuständige Schule für alle Schüler, die im Einzugsbereich ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mit den Kommunen und Gemeinden haben die Landkreise lediglich das Benehmen herzustellen, eine Einigung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Entscheidung.

Die Herstellung des Benehmens erfordert, dass die betroffenen Schulträger und Gemeinden gutachterlich angehört werden, damit sie Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen in das Verfahren auf Festlegung des Einzugsbereiches einzubringen.

Bei der Festlegung von Einzugsbereichen ist es auch möglich, für mehrere Schulen des gleichen Bildungsganges gemeinsame oder sich überschneidende Einzugsbereiche festzulegen.

Zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebotes im Primärbereich sind diese Schulen von der freien Schulwahl ausgenommen. Hier besteht weiterhin die Verpflichtung zum Besuch der örtlich zuständigen Schule.

Der Schuleinzugsbereich für die Grund- und Regionalschüler aus der Gemeinde Testorf-Steinfurt soll unverändert beibehalten werden.

Anlagen:

1. § 46 Schulgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Auszug aus Schulgesetz- SchulG M-V) vom 10. September 2010
2. Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg- Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung- SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005
3. Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 4. Juni 2008
4. Schulsystem in Mecklenburg- Vorpommern
5. Kurzporträt der Regionalen Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Schulgesetz - SchulG M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 462

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555)

Auszug: § 46 SchulG M-V „Örtlich zuständige Schule“

(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulbehörde.

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern
(Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V)

Vom 4. Oktober 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70

Aufgrund des §§ 69 Nr. 10 und § 107 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1
Zuständigkeit und Verfahren für die
Schulentwicklungsplanung

(1) Schulentwicklungsplanung ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes des Landkreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Sie sind wie die kreisfreien Städte Planungsträger und nehmen ihre Ausgleichsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wahr.

(3) Schulen in freier Trägerschaft sollen ihre Planungsüberlegungen den Planungsträgern zur Verfügung stellen, damit ihre Angaben gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können.

(4) Bei der Abstimmung der Schulentwicklungspläne mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten ist sicherzustellen, dass, sofern dies für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Schulangebotes erforderlich ist, Kreis- und Stadtgrenzen übergreifende Einzugsbereiche eingerichtet werden. Hierzu sind die zuständigen Regionalen Planungsverbände anzuhören.

(5) In die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen. Im Rahmen des Planungsverfahrens haben die Planungsträger den Kreis- und Stadtelternrat anzuhören. Die Schulträger haben die Schulkonferenz anzuhören. § 76 Abs. 9 Nr. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Landkreise und kreisfreie Städte sollen im Rahmen der Erarbeitung der Schulentwicklungspläne die unteren Schulaufsichtsbehörden in einer Form beteiligen, dass eine Stellungnahme im Sinne von § 98 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes vor der abschließenden Entscheidung des Planungsträgers erfolgen kann.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann durch den Schulträger oder den Planungsträger zur Beratung hinzugezogen werden, wenn zwischen dem Schulträger und dem Planungsträger keine Einigung in Bezug auf einzelne Vorhaben erreicht werden kann.

(7) Die Schulentwicklungspläne sind nach der Erstellung durch die Landräte oder die Oberbürgermeister der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. Allgemein bildende und berufliche Schulen können getrennt werden.

(8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise versagen, wenn der vorgelegte Plan Vorhaben enthält, die mit einer effektiven Schulorganisation nach den Organisationskriterien der einzelnen Schularten unvereinbar sind oder den gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung des Unterrichts entgegenstehen.

(9) Standort- und Strukturfestlegungen der Schulträger für berufliche Schulen ergehen im Benehmen mit den anderen Schulträgern. Die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, die Träger öffentlicher Belange sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind zu hören.

§ 2
Planungszeiträume und Fortschreibung

(1) Für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2006/07 bis zum Ende des Schuljahres 2010/11 sind neue Schulentwicklungspläne aufzustellen. Alle anderen Schulentwicklungspläne treten mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2006/07 - 2010/11 außer Kraft.

(2) Die Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes für fünf weitere Schuljahre fortzuschreiben. Eine vorzeitige Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

§ 3
Planungsinhalte (Mindestanforderungen)

(1) Für das Schulnetz ist eine Bestandsanalyse zu erstellen.

1. Grundlage dieser Analyse ist eine Darstellung des Schulnetzes, die bei den allgemein bildenden Schulen Folgendes beinhaltet:
- a) Darstellung des derzeitigen Schulnetzes nach Schularten
- b) Zahl der gegenwärtigen Schüler und Klassen je Jahrgangsstufe an diesen Schulen und der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren
2. Bei den beruflichen Schulen ist für die Bestandsanalyse von einer Darstellung des Schulnetzes mit folgenden Inhalten auszugehen:

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158
² Mittl.bl. BM M-V S. 731

- a) Darstellung des Schulnetzes nach Schularten
b) Zahl der Schüler und Klassen oder Kurse je Jahrgangsstufe und Schule nach Schularten, in der Berufsschule nach Berufsfeldern, Berufsbereichen, Berufsgruppen und Berufen, in den Schularten der Vollzeitbildungsgänge nach Fachrichtungen und Schwerpunkten sowie deren Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren.
3. Ferner umfasst die Bestandsanalyse die Darstellung der Einzugsbereiche der einzelnen Schulen und die Pendlerbewegungen. Für alle Schulen sind Schulraumbilanzen zu erstellen.
- (2) Die schul- und schulartbezogene Vorausberechnung der Schüler und Klassen soll einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen. Grundlage der Prognose der Schülerzahlen sind:
1. die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen mit einer entsprechenden Fortschreibung,
 2. die Anzahl der bereits vorhandenen Schüler gemäß amtlicher Schulstatistik mit einer entsprechenden Fortschreibung,
 3. die zu erwartenden Zu- und Abwanderungsbewegungen,
 4. die erwartete Bildungsbeteiligung,
 5. erwartete Pendlerbewegungen,
 6. erwartete innerschulische Schülerströme sowie
 7. bei beruflichen Schulen die zu erwartenden betrieblichen Ausbildungsverhältnisse, soweit diese prognostiziert werden können.
- (3) Die Darstellung der sich im Planungszeitraum ergebenden Veränderungen in der Struktur einzelner Schulen sowie Änderungen der Einzugsbereiche umfasst folgende Inhalte:

1. Die aus der Analyse nach Absatz 2 abzuleitenden Veränderungen wie Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sind im Einzelnen zu erläutern. Dies schließt Angaben zur zeitlichen Abfolge der erforderlichen Maßnahmen ein. Für die Aufhebung einer Schule ist anzugeben, ob sie durch eine gleichzeitige Verlagerung aller Schüler oder stufenweise (durch jahrgangsweises Auslaufen) erfolgen soll. Eine stufenweise Aufhebung von Schulen kommt nur im Falle einer nicht ausreichenden Aufnahmekapazität für eine gleichzeitige Verlagerung aller Schüler in Betracht. In den Fällen einer Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit bei Aufhebung der Schule sind die maßgeblichen Schulwegzeiten nachzuweisen.
2. Schulen können errichtet und betrieben werden, wenn die mit dieser Verordnung festgelegten Schülermindestzahlen und Mindestzügigkeiten nachgewiesen werden und die Organisationsform den in der Anlage dieser Verordnung genannten Vorschriften entspricht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Der Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule muss gewährleisten, dass die Errichtung durch ein entsprechendes Schüleraufkommen und zumutbare Schulwege gerechtfertigt ist (Anlage).
4. Schulen, die die für die jeweilige Schulart festgelegte Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit für die Bildung von Eingangsklassen gemäß Anlage nicht mehr erreichen und auch im nächsten Schuljahr nicht mehr erreichen werden, sind aufzuheben. Schulen sind spätestens dann aufzuheben, wenn folgende Kriterien nicht erfüllt sind:

- a) Eine Grundschule muss mindestens drei, eine Schule des Sekundarbereiches I mindestens vier Jahrgangsstufen führen. Sie ist vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.
- b) Ausnahmen von den Regelungen gemäß Buchstabe a sind lediglich im Falle einer ansonsten überschrittenen Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schulen zulässig. Diese Ausnahmen sind zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts ausführlich zu begründen. Dies gilt auch für die gegebenenfalls vorhandene Notwendigkeit des zeitlich befristeten Führens von Aussen- und Nebenstellen.

(4) Für Mehrfachstandorte legt der Schulentwicklungsplan nur die Anzahl der aufzuhebenden Schulen je Schulart und den Aufhebungszeitpunkt fest. Die Auswahl der konkreten aufzuhebenden Schulen erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis.

(5) Im Planungszeitraum erforderliche Maßnahmen zum Schul- und Schulturmhallenbau sind in einer Prioritätenliste aufzuführen und ausführlich zu begründen.

(6) Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen Schulträgern, Planungsträgern und Schulaufsichtsbehörden, der Anhörung der Kreis- und Stadtelternräte nach § 1 Abs. 5 sowie der Anhörung nach § 1 Abs. 4 und 9 sind darzustellen. Vor allem sind die Punkte zu erläutern, in denen gegensätzliche Auffassungen nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 4

Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Allgemein bildende Schulen

1. Grundschulen sollen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden.
 - a) Am Einzelstandort können Grundschulen ein- oder mehrzünftig geführt werden. Für die Jahrgangsstufe 1 sind jährlich mindestens 20 Schüler vorgeschrieben. Diese Schülermindestzahl darf bei Einzügigkeit dann unterschritten werden, wenn die Schülerzahl der Eingangsklasse im darauf folgenden Schuljahr wieder mindestens 20 beträgt oder wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm „Grundschule auf dem Lande“ wie folgt gegeben sind:
 - Bei Aufhebung der Schule würden unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 40 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen.
 - Die „Kleinen Grundschulen“ führen mindestens zwei Klassen mit jeweils mindestens 20 Schülern, in denen Jahrgangsstufen übergreifend unterrichtet wird. Würde die Schülerzahl in einer Jahrgangsstufen übergreifenden Klasse 28 überschreiten, kann die „Kleine Grundschule“ mit jahrgangsbezogenen Klassen geführt werden.

- b) Grundschulen an Mehrfachstandorten müssen mindestens zweizügig mit mindestens 40 Schülern in der Jahrgangsstufe 1 geführt werden. Diese Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die durch eine Regelung nach § 69 Nr. 11 SchulG M-V festgelegte zulässige Gesamtanzahl an Klassen nicht überschritten wird.
2. An den Regionalen Schulen und den integrierten und kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Auf Antrag des Schulträgers kann die Orientierungsstufe in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden, wenn am Standort eine Schule gemäß Satz 1 nicht vorhanden ist und jährlich folgende Schülermindestzahlen erreicht werden:
- Die Jahrgangsstufe 5 wird mindestens zweizügig mit mindestens 36 Schülern geführt.
 - Wenn ansonsten unzumutbar lange Schulwegezeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl für die Jahrgangsstufe 5 22 Schüler.
- Bei der Planung sollen Schulwegezeiten von 60 Minuten regelmäßig nicht überschritten werden.
3. Regionale Schulen sind mindestens zweizügig mit mindestens 36 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl sowie die Mindestzügigkeit können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22 Schüler.
4. Gesamtschulen sind als Regelschulen in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte zu organisieren. § 104 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.
- a) An Gesamtschulen kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt, ist zur Fortführung des studienqualifizierenden Bildungsganges ein Verbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe zu bilden.
- b) Integrierte Gesamtschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 12 (bis zum Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 5 bis 13). Integrierte Gesamtschulen sind in der Regel dreizügig mit mindestens 57 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl sowie die Regelzügigkeit können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl für die Jahrgangsstufe 5 44 Schüler.
- c) Kooperative Gesamtschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Bildungsgang der Regionalen Schule sowie im gymnasialen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 9, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 7 bis 12 (im Schuljahr 2006/07 die Jahrgangsstufen 6 bis 13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7 bis 13). Kooperative Gesamtschulen sind in der Regel mindestens dreizügig mit mindestens 60 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Mindestzügigkeit und die Schülermindestzahl können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 46 Schüler.
5. Gymnasien umfassen die Jahrgangsstufen 7 bis 12 (im Schuljahr 2006/07 die Jahrgangsstufen 6 bis 13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7 bis 13). Gymnasien sind am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zu führen. Am Mehrfachstandort ist eine Dreizügigkeit mit mindestens 61 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 vorgeschrieben.
6. Gymnasiale Oberstufen umfassen die Jahrgangsstufen 10 bis 12 (bis zum Schuljahr 2007/08 auch die Jahrgangsstufen 11 bis 13). Die Schülermindestzahl der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien beträgt 40. Für die Errichtung und den Betrieb gymnasialer Oberstufen an kooperativen oder integrierten Gesamtschulen sind in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler erforderlich. Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
7. Verschiedene allgemein bildende Schularten in demselben oder in benachbarten Gebäuden können im Rahmen eines Schulzentrums organisatorisch zu einer Schule verbunden werden.
8. Weitere Planungsgrundsätze für die einzelnen Schularten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Organisationskriterien. Dabei stellen die Schülermindestzahlen einer Schule am Einzelstandort (wenn sich nur eine Schule der betreffenden Schulart am Ort befindet) die unterste Grenze für den Betrieb der Schule am Einzelstandort in ländlichen Gebieten dar.
9. Die zugrunde zu legende Klassenanzahl folgt aus der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das jeweilige Schuljahr.
10. Für den wohnortnahen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler ist für einen Teil der Schulstandorte ein behindertengerechter Ausbau vorzusehen. Für behinderte Kinder, deren individueller Förderbedarf nicht über die Integration in allgemein bildenden Schulen erfüllt werden kann, wird ein differenziertes und funktionsfähiges Netz von Förderschulen gestaltet.
11. Bei der Prüfung der Bestandsfähigkeit von Schulen ist zu berücksichtigen, inwieweit sie Maßnahmen nach §§ 39 und 40 des Schulgesetzes verwirklicht haben oder sonst durch besondere Maßnahmen oder Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Schulangebot bereichern und besonderen Bildungsbedürfnissen entsprechen.
12. In begründeten Einzelfällen kann durch Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde von den vorstehend genannten Planungsgrundsätzen abgewichen werden.

(2) Berufliche Schulen

- 1. Planungsgrundlage sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Rechtsgrundlagen zur Klassenbildung in den einzelnen Schularten der beruflichen Schulen, der örtlichen Zuständigkeit sowie der Einzugsbereiche für Schüler und Auszubildende.
- 2. Für einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb bestandsfähiger beruflicher Schulen sowie zur Sicherung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes sollen Schulen mit mindestens 500 täglich anwesenden Schülern geplant werden.
- 3. Die bestandsfähigen beruflichen Schulen müssen so strukturiert und profiliert werden, dass eine regional beziehungsweise landesweite Schwerpunktausrichtung erfolgt. Die Schulträger müssen zum Ausbau von Regional-, Landes- und Bundesfachklassen auf der Grundlage der Bedarfsentwicklung kooperieren.
- 4. Die bestandsfähigen beruflichen Schulen sind zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren zu entwickeln. Die regionale, gegebenenfalls die landesweite Abstimmung der Bildungsangebote der Regionalen Beruflichen Bildungszentren ist darzustellen.
- 5. Die Investitionen der Schulträger zur Modernisierung und zum Ausbau bestandsfähiger beruflicher Schulen sind im Hinblick auf eine regional und überregional ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung zu planen.
- 6. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder verwandten Ausbildungsberufen (Berufsgruppen) gegliedert. Die Fachklassen werden in den Berufsfeldern oder Berufsbereichen grundsätzlich mehrzünftig geführt.
- 7. Für ein differenziertes, den fachlichen und regionalen Erfordernissen entsprechendes Bildungsangebot der beruflichen Schulen sind der Schulart Berufsschule als dem Kernbereich der beruflichen Schulen inhaltlich, räumlich und organisato-

- risch weitere Schularten der beruflichen Schulen mit den entsprechenden Fachrichtungen anzugliedern. Die mögliche Kooperation der beruflichen Schulen mit den allgemein bildenden Schulen ist zu berücksichtigen.
- 8. Für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen sind in den Schulentwicklungsplänen die notwendigen schulischen Maßnahmen zu berücksichtigen.
 - 9. Mögliche Kooperationen mit den Partnern der beruflichen Schulen sind in der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
 - 10. Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen unter Berücksichtigung der Verkehrsinfrastruktur ausreichende Wohnmöglichkeiten für Schüler und Auszubildende zur Verfügung stellen.
 - 11. Das Bildungsangebot der beruflichen Schulen des Gesundheitswesens ist durch die Schulträger unter Berücksichtigung der Krankenhausfinanzierung abzustimmen.

(3) Erwachsenenbildung

Durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind Möglichkeiten zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen vorzusehen, soweit sie nicht durch Abendgymnasien gewährleistet sind.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt zum Ende des Planungszeitraumes am 31. Juli 2011 außer Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Schulentwicklungsplanungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 475), geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Oktober 2005

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 995

Organisationskriterien nach Schularten

Anlage

Schulart	Gliederung, Schülermindestzahlen u. Zügigkeit ¹⁾	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1–4 Einzigig mit mindestens 20 Schülern in Jgst. 1 ²⁾ und mehrzünftig, an Mehrfachstandorten mindestens zweizünftig mit mindestens 40 Schülern in Jgst. 1 ³⁾	mindestens 5 000 Einwohner (EW)	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5–10 mindestens zweizünftig mit mindestens 36 Schülern	mindestens 10 000 EW	RegS; RegS/GS
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7–12 (5–13) ⁴⁾ Am Einzelstandort mindestens zweizünftig mit mindestens 54 Schülern in Jgst. 7, am Mehrfachstandort mindestens dreizünftig mit 61 Schülern in Jgst. 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schüler	mindestens 25 000 EW	Gy;
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5–10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizünftig mit 60 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizünftig mit mindestens 46 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe KGS/GS
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufe 5–10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizünftig mit 57 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizünftig mit mindestens 44 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe IGS/GS
Allgemeine Förderschule (FA)	Jahrgangsstufen 1–9 (10) mindestens einzigig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 76	mindestens 40 000 EW	FA; FA/FiL; Förderzentrum
Schule für Schwerhörige (FS)	Frühförderung (0–6 Jahre) Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FS; Förderzentrum
Schule für Gehörlose (FG)	Frühförderung (0 - 6 Jahre) Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FG; Förderzentrum
Schule für Körperbehinderte (FK)	Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10 mindestens einzigig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	–	FK, FK/FiL; Förderzentrum
Schule für Erziehungsschwierige (FE)	Jahrgangsstufen 2–4 Mindestens zweizünftig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 36	–	FE, selbständ. VE-Klassen an GS; Förderzentrum
Sprachheilschule (FSp)	Vorklassen; Jahrgangsst. 1–4; Mindestens einzigig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	–	FSp; selbständ. Sp-Klassen an GS; LRS-Klassen an GS; Förderzentrum
Schule für Blinde und Sehschwache (FBS)	Frühförderung (0 - 6 Jahre); Vorklassen; Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FBS, FBS/FiL; Förderzentrum
Schule zur individuellen Lebensbewältigung (FiL)	Unter-; Mittel-; Ober- und Abschlussstufe mit je drei Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	ca. 30 000 EW	FiL
Schule für Kranke (FKr)	Entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	–	FKr, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden

¹⁾ Für die Klassenbildung sind die Vorschriften der jeweils gültigen Unterrichtsversorgungsverordnung zugrunde zu legen.
²⁾ Wenn die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 min. bei Aufhebung der Schule überschritten werden würde, kann Jahrgangsstufen übergreifender Unterricht mit mindestens 20 Schülern je Klasse erteilt werden.
³⁾ Die Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die durch eine Regelung nach § 69 Nr. 11 SchulG M-V festgelegte zulässige Gesamtanzahl von Klassen nicht überschritten wird.
⁴⁾ Im Schuljahr 2006/07 umfasst das Gymnasium die Jahrgangsstufen 4–12/13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7–12/13.

Satzung

über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis
Nordwestmecklenburg

vom 4. Juni 2008

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg am 22. Mai 2008 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Schuleinzugsbereiche für Grund-, Regional-, Gymnasial- und Förderschüler

1. Bad Kleinen (Regionale Schule mit Grundschule)

- Bad Kleinen (Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Wendisch-Rambow, Niendorf)
- Hohen Viecheln (Hohen Viecheln, Hädchenshof, Moltow, Neu Viecheln)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Bobitz (Bobitz, Dallendorf, Dambeck, Neuhof, Saunstorf, Beidendorf, Grapen Stieten, Luttersdorf, Naudin, Rastorf, Scharfstorf, Groß Krankow, Käselow, Klein Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow)
- und ab Beginn des Schuljahres 2006/2007 aus:
- Dorf Mecklenburg (Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal, Steffin)
- Groß Stieten (Groß Stieten, Neu Stieten)
- Metelsdorf (Metelsdorf, Martensdorf, Klüssendorf, Schulenbrook)
- Lübow (Lübow, Greese, Hof Triwalk, Levetzow, Triwalk, Wietow)
- Schimm (Schimm, Maßlow, Tarzow)

2. Bobitz (Grundschule)

- Bobitz (Bobitz, Dallendorf, Dambeck, Neuhof, Saunstorf, Beidendorf, Grapen Stieten, Luttersdorf, Naudin, Rastorf, Scharfstorf, Groß Krankow, Käselow, Klein Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow)

3. Boltenhagen (Grundschule)

- Boltenhagen (Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz, Wichmannsdorf)
- Klütz (Klütz, Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, Wohlenberg)

4. Brüsewitz (Grundschule)

- Brüsewitz (Brüsewitz, Gottmannsförde, Groß Brütz, Herren Steinfeld)
- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Nienmark)
- Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- Grambow (Grambow, Wodenhof)

5. Carlow (Grundschule)

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Pogez, Samkow, Stove)
- Königsfeld (Demern, Bestenrade, Schaddingsdorf, Weitendorf, Groß Rünz, Klein Rünz)

6.Damshagen (Grundschule)

- Damshagen (Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin)
- Moor-Rolofshagen (Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Parin, Pohnstorf, Rolofshagen)
- Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt-Greschendorf)
- Warnow (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)

7. Dassow (Grundschule)

- Dassow (Dassow, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Rosenhagen, Volkstorf)

8. Dassow (Regionale Schule)

- Dassow (Dassow, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Rosenhagen, Volkstorf)
- Kalkhorst, Dönkendorf, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Klein Schwansee, Neuenhagen)

Für die Regionalschüler aus Selmsdorf (Selmsdorf, Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow, Zarnewenz) gilt:

Bedingt durch die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule Dassow macht sich das Führen einer Außenstelle dieser Schule am Standort Selmsdorf erforderlich, in der die Selmsdorfer Schüler die Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen. Die weitere Beschulung dieser Schüler ab Jahrgangsstufe 7 erfolgt, sofern in Selmsdorf eine Zweizügigkeit der Jahrgangsstufe erreicht wird, weiterhin in Selmsdorf, ansonsten in Dassow.

9. Dorf Mecklenburg (Grundschule)

- Dorf Mecklenburg (Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal, Steffin)
- Groß Stieten (Groß Stieten, Neu Stieten)
- Metelsdorf (Metelsdorf, Martensdorf, Klüssendorf, Schulbrook)

10. Dorf Mecklenburg (Kooperative Gesamtschule)

- Landkreis Nordwestmecklenburg

11. Dreveskirchen (Grundschule)

- Blowatz (Blowatz, Alt Farpen, Damekow, Dreveskirchen, Friedrichsdorf, Groß Strömkendorf, Heidekatzen, Robertsdorf, Wodorf)
- Boiensdorf (Boiensdorf, Niendorf, Stove)
- Krusenhagen (Hof Redentin)

12. Gadebusch (Regionale Schule mit Grundschule)

- Gadebusch (Gadebusch, Buchholz, Dorf Ganzow, Ganzow, Güstow, Klein Hundorf, Neu Bauhof, Möllin, Reinhardtsdorf, Stresdorf, Wakenstädt)
- Veelböken (Paetrow, Passow)
- Holdorf (Holdorf, Meetzen)
- Krembz (Krembz, Alt Steinbeck, Neu Steinbeck, Radegast, Schönwolde, Groß Salitz, OT Stöllnitz aufbauend beginnend ab dem Schuljahr 2006/2007)
- Rögnitz (Rögnitz, Bentin, Woldhof)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Dechow (Dechow, Röggelin)
- Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- Kneese (Kneese, Kneese Dorf, Dutzow, Sandfeld)
- Roggendorf (Roggendorf, Breesen, Groß Thurow, Klein Salitz, Klein Thurow, Marienthal, Neu Thurow)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler

- aus Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- in Mühlen Eichsen möglich

13. Gadebusch (Gymnasium)

- Alt Meteln (Alt Meteln, Ausbau, Böken, Grevenhagen, Hof Meteln, Moltenow, Neu Meteln)
- Badow (Badow, Söhring)
- Brüsewitz (Brüsewitz, Gottmannsförde, Groß Brütz, Herren Steinfeld)
- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Nienmark)
- Dalberg-Wendelstorf (Dalberg, Wendelstorf)
- Dechow (Dechow, Röggelin)
- Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- Gadebusch (Gadebusch, Buchholz, Dorf Ganzow, Ganzow, Güstow, Klein Hundorf, Möllin, Neu Bauhof, Reinhardtsdorf, Wakenstädt)
- Grambow (Grambow, Wodenhof)
- Gottesgabe (Gottesgabe, Groß Welzin, Klein Welzin, Rosenhagen)
- Holdorf (Holdorf, Meetzen)
- Klein Trebbow (Klein Trebbow, Barner Stück, Groß Trebbow, Kirch Stück, Moorbrink)
- Köchelstorf b. Rehna (Köchelstorf, Benzin, Groß Hundorf)
- Königsfeld (Bestenrade, Bülow, Demern, Groß Rünz, Klein Rünz, Schaddingsdorf, Warnekow, Woitendorf)
- Kneese (Kneese Dorf, Kneese Hof, Dutzow, Sandfeld)
- Krembz (Krembz, Alt Steinbeck, Neu Steinbeck, Radegast, Schönwolde, Stöllnitz, Groß Salitz)
- Lübstorf (Lübstorf, Neu Lübstorf, Rugensee, Wiligrad)
- Lützow (Lützow, Bendhof, Kaeselow, Rosenow)
- Mühlen Eichsen (Mühlen Eichsen, Goddin, Groß Eichsen, Schönfeld, Schönfeld Mühle, Webelsfelde)

- Nesow (Nesow, Dorf Nesow)

- Perlin (Perlin)
- Pokrent (Pokrent, Neuendorf)
- Rehna (Rehna, Brützkow, Falkenhagen, Löwitz, Othensdorf)
- Renzow (Renzow)
- Roggendorf (Roggendorf, Breesen, Groß Thurow, Klein Salitz, Klein Thurow, Marienthal, Neu Thurow)
- Seehof (Seehof, Hundorf), auf Elternwunsch ist eine Beschulung in Schwerin möglich
- Rögnitz (Rögnitz, Bentin, Woldhof)
- Testorf-Steinfort (Testorf-Steinfort, Frl. Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Wüstenmark)
- Veelböken (Veelböken, Botelsdorf, Frauenmark, Hindenberg, Paetrow, Passow, Rambeel)
- Vitense (Vitense, Gletzow, Neu Vitense, Parber, Törber, Törberhals)
- Wedendorf (Wedendorf, Kasendorf, Kirch Grambow)
- Zickhusen (Zickhusen, Drispeth)

14. Gadebusch (Allgemeine Förderschule)

- Alt Meteln (Alt Meteln, Ausbau, Böken, Grevenhagen, Hof Meteln, Moltenow, Neu Meteln)
- Badow (Badow, Söhring)
- Brüsewitz (Brüsewitz, Gottmannsförde, Groß Brütz, Herren Steinfeld, Rosenberg)
- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Neues Dorf, Nienmark)
- Dalberg-Wendelstorf (Dalberg, Wendelstorf)
- Dechow (Dechow, Röggelin)
- Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- Gadebusch (Gadebusch, Buchholz, Dorf Ganzow, Ganzow, Güstow, Klein Hundorf, Möllin, Neu Bauhof, Reinhardtsdorf, Wakenstädt)
- Grambow (Grambow, Wodenhof)
- Gottesgabe (Gottesgabe, Groß Welzin, Klein Welzin, Rosenhagen)
- Holdorf (Holdorf, Meetzen)
- Klein Trebbow (Klein Trebbow, Barner Stück, Groß Trebbow, Kirch Stück, Moorbrink)
- Kneese (Kneese, Kneese Dorf, Dutzow, Sandfeld)
- Köchelstorf b. Rehna (Köchelstorf, Benzin, Groß Hundorf)
- Königsfeld (Bestenrade, Bülow, Demern, Groß Rünz, Klein Rünz, Schaddingsdorf, Warnekow, Woitendorf)
- Krembz (Krembz, Alt Steinbeck, Neu Steinbeck, Radegast, Schönwolde, Stöllnitz, Groß Salitz)
- Lübstorf (Lübstorf, Neu Lübstorf, Rugensee, Wiligrad)
- Lützwitz (Lützwitz, Bendhof, Kaeselow, Rosenow)
- Mühlen Eichsen (Mühlen Eichsen, Goddin, Groß Eichsen, Schönhof, Schönhof Mühle, Webelsfelde)
- Nesow (Nesow, Dorf Nesow)
- Perlin (Perlin)
- Pokrent (Pokrent, Neuendorf)
- Rehna (Rehna, Brützkow, Falkenhagen, Löwitz, Othensdorf)
- Renzow (Renzow)
- Roggendorf (Roggendorf, Breesen, Groß Thurow, Klein Salitz, Klein Thurow, Marienthal, Neu Thurow)
- Rögnitz (Rögnitz, Bentin, Woldhof)
- Seehof (Seehof, Hundorf), auf Elternwunsch ist eine Beschulung in Schwerin möglich
- Testorf-Steinfort (Testorf-Steinfort, Frl. Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Wüstenmark)
- Veelböken (Veelböken, Botelsdorf, Frauenmark, Hindenberg, Paetrow, Passow, Rambeel)
- Vitense (Vitense, Gletzow, Neu Vitense, Parber, Törber, Törberhals)
- Wedendorf (Wedendorf, Kasendorf, Kirch Grambow)

-Zickhusen (Zickhusen, Drispeth)

15. Grevesmühlen (Grundschule am Ploggensee)

- Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz)
- Börzow (Börzow, Bonnhagen, Gostorf, Teschow)
- Plüschow (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
- Hohenkirchen (Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschüler aus

- Hohenkirchen (Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen)
- in Proseken möglich.

16. Grevesmühlen (Grundschule „Fritz Reuter“)

- Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz)
- Hanshagen (Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
- Mallentin (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen)
- Papenhagen (Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg)
- Bernstorf (Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschüler aus

- Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn)
- in Grevesmühlen möglich.

17. Grevesmühlen (Regionale Schule "Am Wasserturm")

- Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz)
- Börzow (Börzow, Bonnhagen, Gostorf, Teschow)
- Bernstorf (Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf)
- Hanshagen (Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
- Hohenkirchen (Groß Walmstorf, Wahrstorf, Niendorf, Wohlenhagen)
- Mallentin (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen)
- Papenhagen (Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg)
- Plüschow (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
- Warnow (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler aus

- Hohenkirchen (Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen)
- in Proseken möglich.

18. Grevesmühlen (Gymnasium)

- Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf,

- Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz)
- Barnekow (Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen)
- Bernstorf (Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf)
- Boltenhagen (Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz, Wichmannsdorf)
- Börzow (Börzow, Bonnhagen, Gostorf, Teschow)
- Damshagen (Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin)
- Kalkhorst (Elmenhorst, Warnkenhagen, Brook)
- Gägelow (Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stoffersdorf, Voßkuhl, Weitendorf, Wolde)
- Hohenkirchen (Gramkow, Alt Jassewitz, Beckerwitz, Hohen Wieschendorf, Hohenkirchen, Manderow, Neu Jassewitz, Groß Walmstorf, Wahrstorf, Niendorf, Wohlenhagen)
- Hanshagen (Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
- Klütz (Klütz, Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, Wohlenberg)
- Mallentin (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen)
- Moor-Rolofshagen (Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Parin, Rolofshagen, Pohnstorf)
- Papenhagen (Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg)
- Plüschow, (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
- Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt Greschendorf)
- Rüting (Rüting, Diedrichshagen, Schildberg, Vierhausen)
- Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kasthan)
- Warnow (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)
- Zierow (Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf, Wisch)

19. Grevesmühlen (Allgemeine Förderschule)

- Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hof Degtow, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz)
 - Barnekow (Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen)
 - Bernstorf (Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf)
 - Boltenhagen (Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz, Wichmannsdorf)
 - Börzow (Börzow, Bonnhagen, Gostorf, Teschow)
 - Damshagen (Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin)
 - Kalkhorst (Elmenhorst, Warnkenhagen, Brook)
 - Gägelow (Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stoffersdorf, Voßkuhl, Weitendorf, Wolde)
 - Hohenkirchen (Gramkow, Alt Jassewitz, Beckerwitz, Hohen Wieschendorf, Hohenkirchen, Manderow, Neu Jassewitz, Groß Walmstorf, Wahrstorf, Niendorf, Wohlenhagen)
 - Hanshagen (Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen)
 - Klütz (Klütz, Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, Wohlenberg)
 - Mallentin (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen)
 - Moor-Rolofshagen (Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Parin, Rolofshagen, Pohnstorf)
 - Papenhagen (Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg)
 - Plüschow, (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck)
 - Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt Greschendorf)
 - Rüting (Rüting, Diedrichshagen, Schildberg, Vierhusen)
- 7
- Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn)
 - Warnow (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)
 - Zierow (Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf, Wisch)

20. Proseken (Regionale Schule mit Grundschule)

- Barnekow (Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen)
- Gägelow (Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stoffersdorf, Voßkuhl, Weitendorf, Wolde)
- Hohenkirchen (Gramkow, Alt Jassewitz, Beckerwitz, Hohen Wieschendorf, Hohenkirchen, Manderow, Neu Jassewitz)
- Zierow (Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf, Wisch)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grund- und Regionalschüler aus

- Hohenkirchen (Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen)
- in Proseken möglich.

21. Kalkhorst (Grundschule)

- Kalkhorst (Kalkhorst, Brook, Dönkendorf, Elmenhorst, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Klein Schwansee, Neuenhagen, Warnkenhagen)

22. Kirchdorf/Poel (Regionale Schule mit Grundschule)

- Insel Poel (Am Schwarzen Busch, Brandenhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, Neuhoof, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern, Weitendorf)

23. Klütz (Regionale Schule)

- Klütz (Klütz, Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, Wohlenberg)
- Boltenhagen (Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz, Wichmannsdorf)
- Damshagen (Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin)
- Kalkhorst (Elmenhorst, Warnkenhagen, Brook)
- Moor-Rolofshagen (Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Parin, Pohnstorf, Rolofshagen)
- Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt-Greschendorf).

24. Lübow (Grundschule)

- Lübow (Lübow, Greese, Hof Triwalk, Levetzow, Triwalk, Wietow)
- Schimm (Schimm, Maßlow, Tarzow)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschüler aus

- Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
 - Ventschow (Ventschow, Kleekamp)
- in Lübow möglich.

25. Lübstorf/Alt Meteln (Regionale Schule mit Grundschule)

- Alt Meteln (Alt Meteln, Ausbau, Böken, Grevenhagen, Hof Meteln, Moltenow, Neu Meteln)
- Lübstorf (Lübstorf, Neu Lübstorf, Rugensee, Wiligrad)
- Klein Trebbow (Klein Trebbow, Barner Stück, Groß Trebbow, Kirch Stück, Moorbrink)

- Seehof (Seehof, Hundorf)
- Zickhusen (Zickhusen, Drispeth)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Brüsewitz (Brüsewitz, Gottmannsförde, Groß Brütz, Herren Steinfeld)
- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Nienmark)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler aus

- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Nienmark) in Mühlen Eichsen möglich
- Seehof (Seehof, Hundorf) in Schwerin möglich..

26. Lüdersdorf (Regionale Schule mit Grundschule)

- Lüdersdorf (Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Duvenest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin, Wahrsow,)

27. Lützwitz (Regionale Schule mit Grundschule)

- Badow (Badow, Söhring)
- Gottesgabe (Gottesgabe, Groß Welzin, Klein Welzin, Rosenhagen)
- Krembz (Stöllnitz) auslaufend beginnend ab dem Schuljahr 2006/2007
- Lützwitz (Lützwitz, Bendhof, Kaeselow, Rosenow)
- Perlin (Perlin)
- Pokrent (Pokrent, Neuendorf)
- Renzow (Renzow)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Grambow (Grambow, Wodenhof)

28. Mühlen Eichsen (Regionale Schule mit Grundschule)

- Dalberg-Wendelstorf (Dalberg, Wendelstorf)
- Mühlen Eichsen (Mühlen Eichsen, Goddin, Groß Eichsen, Schönhof, Schönhof Mühle, Webelsfelde)
- Testorf-Steinfurt (Testorf-Steinfurt, Frl. Steinfurt, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Wüstenmark)
- Veelböken (Veelböken, Botelsdorf, Frauenmark, Hindenberg, Rambeel)
- Rüting (Rüting, Diedrichshagen, Schildberg, Vierhausen)
- Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschüler aus

- Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn)
- in Grevesmühlen möglich.

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler aus

- Cramonshagen (Cramonshagen, Cramon, Nienmark)
 - Dragun (Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun, Vietlütbe)
- in Mühlen Eichsen möglich.

9

29. Neuburg (Regionale Schule mit Grundschule)

- Benz (Benz, Gamehl, Goldebee, Kalsow, Warkstorf)
- Hornstorf (Hornstorf, Kritzwitz, Rohlstorf, Rügow);
- Krusenhagen (Krusenhagen, Gagzow)

-Neuburg (Neuburg, Hagebök, Ilow, Kartlow, Lischow, Madsow, Nantrow, Neu Farpen, Neu Nantrow, Neuendorf, Steinhausen, Tatow, Vogelsang, Zarnekow)

zusätzlich Regionalschüler aus:

-Blowatz (Blowatz, Alt Farpen, Damekow, Dreveskirchen, Friedrichsdorf, Groß Strömkendorf, Heidekatzen, Robertsdorf, Wodorf)
 -Boiensdorf (Boiensdorf, Niendorf, Stove)
 -Krusenhagen (Hof Redentin)

30. Neuburg (Schule zur individuellen Lebensbewältigung)

-Landkreis Nordwestmecklenburg

31. Neukloster (Regionale Schule)

-Bibow (Bibow, Dämelow, Hasenwinkel, Neuhof, Nisbill)
 -Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
 -Glasin (Glasin, Babst, Groß Tessin, Perniek, Pinnowhof, Poischendorf, Warnkenhagen, Strameuß)
 -Lübberstorf (Lübberstorf, Lüdersdorf, Neumühle)
 -Neukloster (Neukloster, Neuhof, Nevern, Ravensruh, Rügkamp, Sellin)
 -Pasee (Pasee, Alt Poorstorf, Goldberg, Höltingsdorf, Tüzen) ,
 -Ventschow (Ventschow, Kleekamp)
 -Warin (Warin, Allwardshof, Graupenmühle, Groß Labenz, Klein Labenz, Mankmoos, Pennewitt, Wilhelmshof)
 -Zurow (Zurow, Fahren, Kahlenberg, Klein Warin, Nakenstorf, Reinstorf, Krassow, Schmakentin, Zweihausen)
 -Züsow (Züsow, Bäbelin, Teplitz, Tollow, Wakendorf)

32. Neukloster (Grundschule)

-Glasin (Glasin, Babst, Groß Tessin, Perniek, Pinnowhof, Poischendorf, Warnkenhagen, Strameuß)
 -Lübberstorf (Lübberstorf, Lüdersdorf, Neumühle)
 -Neukloster (Neukloster, Neuhof, Nevern, Ravensruh, Rügkamp, Sellin)
 -Pasee (Pasee, Alt Poorstorf, Goldberg, Höltingsdorf, Tüzen) .
 -Zurow (Zurow, Fahren, Kahlenberg, Klein Warin, Nakenstorf, Reinstorf, Krassow, Schmakentin, Zweihausen)
 -Züsow (Züsow, Bäbelin, Teplitz, Tollow, Wakendorf)

33. Neukloster (Gymnasium)

-Bad Kleinen (Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Wendisch-Rambow, Niendorf)
 -Benz (Benz, Gamehl, Goldebee, Kalsow, Warkstorf)
 -Bibow (Bibow, Dämelow, Hasenwinkel, Neuhof, Nisbill)
 -Blowatz (Blowatz, Alt Farpen, Damekow, Dreveskirchen, Friedrichsdorf, Groß Strömkendorf, Heidekatzen, Robertsdorf, Wodorf)

10

-Bobitz (Bobitz, Dalliendorf, Dambeck, Neuhof, Saunstorf, Beidendorf, Grapen Stieten, Luttersdorf, Naudin, Rastorf, Scharfstorf, Groß Krankow, Käselow, Klein Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow)
 -Boiensdorf (Boiensdorf, Niendorf, Stove)
 -Dorf Mecklenburg (Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf,

- Rambow, Rosenthal, Steffin)
- Glasin (Glasin, Babst, Groß Tessin, Perniek, Pinnowhof, Poischendorf, Warnkenhagen, Strameuß)
 - Groß Stieten (Groß Stieten, Neu Stieten)
 - Hohen Viecheln (Hohen Viecheln, Hädchenshof, Moltow, Neu Viecheln)
 - Hornstorf (Hornstorf, Kritzow, Rohlstorf, Rügghow)
 - Insel Poel (Am Schwarzen Busch, Brandenhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, NeuhoF, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern, Weitendorf), auf Elternwunsch ist eine Beschulung in Wismar möglich
 - Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
 - Krusenhagen (Krusenhagen, Hof Redentin, Gagzow)
 - Lübberstorf (Lübberstorf, Lüdersdorf, Neumühle)
 - Lübow (Lübow, Greese, Hof Triwalk, Levetzow, Triwalk, Wietow)
 - Metelsdorf (Metelsdorf, Klüssendorf, Martensdorf, Schulenbrook)
 - Neuburg (Neuburg, HageböK, Ilow, Kartlow, Lischow, Madsow, Nantrow, Neu Farpen, Neu Nantrow, Neuendorf, Steinhausen, Tatow, Vogelsang, Zarnekow)
 - Neukloster (Neukloster, NeuhoF, Nevern, Ravensruh, Rügkamp, Sellin)
 - Passee (Passee, Alt Poorstorf, Goldberg, Höltingsdorf, Tüzen)
 - Schimm (Schimm, Maßlow, Tarzow)
 - Ventschow (Ventschow, Kleekamp)
 - Warin (Warin, Allwardtshof, Graupenmühle, Groß Labenz, Klein Labenz, Mankmoos, Pennewitt, Wilhelmshof)
 - Zurow (Zurow, Fahren, Kahlenberg, Klein Warin, Nakenstorf, Reinstorf, Krassow, Schmakentin, Zweihausen)
 - Züsow (Züsow, Bäbelin, Teplitz, Tollow, Wakendorf)

34. Neukloster (Allgemeine Förderschule)

- Bad Kleinen (Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Wendisch-Rambow, Niendorf)
- Benz (Benz, Gamehl, Goldebee, Kalsow, Warkstorf)
- Bibow (Bibow, Dämelow, Hasenwinkel, NeuhoF, Nisbill)
- Blowatz (Blowatz, Alt Farpen, Damekow, Dreveskirchen, Friedrichsdorf, Groß Strömkendorf, Heidekatzen, Robertsdorf, Wodorf)
- Bobitz (Bobitz, Dallendorf, Dambeck, NeuhoF, Saunstorf, Beidendorf, Grapen Stieten, Luttersdorf, Naudin, Rastorf, Scharfstorf, Groß Krankow, Käselow, Klein Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow)
- Boiensdorf (Boiensdorf, Niendorf, Stove)
- Dorf Mecklenburg (Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal, Steffin)
- Glasin (Glasin, Pinnowhof, Poischendorf, Warnkenhagen, Babst, Groß Tessin, Perniek, Strameuß)
- Groß Stieten (Groß Stieten, Neu Stieten)
- Hohen Viecheln (Hohen Viecheln, Hädchenhof, Moltow, Neu Viecheln)
- Hornstorf (Hornstorf, Kritzow, Rohlstorf, Rügghow)
- Insel Poel (Am Schwarzen Busch, Brandenhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, NeuhoF, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern, Weitendorf), auf Elternwunsch ist eine Beschulung in Wismar möglich
- Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
- Krassow (Krassow, Schmakentin, Zweihausen)
- Krusenhagen (Krusenhagen, Hof Redentin, Gagzow)
- Lübberstorf (Lübberstorf, Lüdersdorf, Neumühle)
- Lübow (Lübow, Greese, Hof Triwalk, Levetzow, Triwalk, Wietow)

- Metelsdorf (Metelsdorf, Klüssendorf, Martensdorf, Schulenbrook)
- Neuburg (Neuburg, Hageböck, Ilow, Kartlow, Lischow, Madsow, Nantrow, Neu Farpen, Neu Nantrow, Neuendorf, Steinhausen, Tatow, Vogelsang, Zarnekow)
- Neukloster (Neukloster, Neuhof, Nevern, Ravensruh, Rügkamp, Sellin)
- Passeer (Passeer, Alt Poorstorf, Goldberg, Höltingsdorf, Tüzen)
- Schimm (Schimm, Maßlow, Tarzow)
- Ventschow (Ventschow, Kleekamp)
- Warin (Warin, Allwardshof, Graupenmühle, Groß Labenz, Klein Labenz, Mankmoos, Pennewitt, Wilhelmshof)
- Zurow (Zurow, Fahren, Kahlenberg, Klein Warin, Nakenstorf, Reinstorf, Krassow, Schmakentin, Zweihausen)
- Züsow (Züsow, Babelin, Teplitz, Tollow, Wakendorf)

35. Rehna (Regionale Schule mit Grundschule)

- Rehna (Rehna, Brützkow, Falkenhagen, Löwitz, Othensdorf)
- Königsfeld (Bülow, Warnekow)
- Nesow (Nesow, Dorf Nesow)
- Köchelstorf b. Rehna (Köchelstorf, Benzin, Groß Hundorf)
- Vitense Parber (Vitense, Gletzow, Neu Vitense, Parber, Törber, Törberhals)
- Wedendorf (Wedendorf, Kasendorf, Kirch Grambow)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Poge, Samkow, Stove)
- Königsfeld (Bestenrade, Demern, Groß Rünz, Klein Rünz, Schaddingsdorf, Weitendorf)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler aus

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Poge, Samkow, Stove)
- in Schlagsdorf möglich.

36. Roggendorf (Grundschule)

- Dechow (Dechow, Röggelin)
- Kneese (Kneese Dorf, Kneese Hof, Dutzow, Sandfeld)
- Roggendorf (Roggendorf, Breesen, Groß Thurow, Klein Salitz, Klein Thurow, Marienthal, Neu Thurow)

37. Schlagsdorf (Regionale Schule mit Grundschule)

- Groß Molzahn (Groß Molzahn)
- Rieps (Rieps, Cronskamp, Raddingsdorf, Wendorf)
- Schlagsdorf (Schlagsdorf, Heiligeland, Schlagbrügge, Schlagresdorf)
- Thandorf (Thandorf, Schlagsülsdorf)
- Utecht (Utecht, Campow)

12

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Regionalschüler aus

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Poge, Samkow, Stove)
- in Schlagsdorf möglich.

38. Schönberg (Grundschule "Am Oberteich")

- Schönberg (Schönberg, Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf,

- Rupensdorf, Sabow)
- Groß Siemz (Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf)
- Lockwisch (Lockwisch, Hof Lockwisch, Petersberg)
- Niendorf (Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt)

39. Schönberg (Regionale Schule mit Grundschule)

- Schönberg (Schönberg, Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow)
- Grieben (Grieben, Zehmen)
- Menzendorf (Menzendorf, Lübsee, Lübseerhagen, Rottensdorf)
- Papenhusen (Papenhusen , Blüssen)
- Roduchelstorf (Roduchelstorf, Cordshagen)

zusätzlich Regionalschüler aus:

- Groß Siemz (Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf)
- Lockwisch (Lockwisch, Hof Lockwisch, Petersberg)
- Niendorf (Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt)

40. Schönberg (Gymnasium)

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Poge, Samkow, Stove)
- Dassow (Dassow, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Rosenhagen, Volkstorf)
- Grieben (Grieben, Zehmen)
- Groß Siemz (Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf)
- Groß Molzahn (Groß Molzahn)
- Kalkhorst (Kalkhorst, Dönkendorf, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Klein Schwansee, Neuenhagen)
- Lockwisch (Lockwisch, Hof Lockwisch, Petersberg)
- Lüdersdorf (Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Duvenest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin, Wahrsow)
- Menzendorf (Menzendorf, Lübsee, Lübseerhagen, Rottensdorf)
- Niendorf (Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt)
- Papenhusen (Papenhusen , Blüssen)
- Rieps (Rieps, Cronskamp, Raddingsdorf, Wendorf)
- Roduchelstorf (Roduchelstorf, Cordshagen)
- Schlagsdorf (Schlagsdorf, Heiligeland, Schlagbrügge, Schlagresdorf)
- Schönberg (Schönberg , Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow)
- Selmsdorf (Selmsdorf, Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow, Zarnewenz)
- Thandorf (Thandorf, Schlagsülsdorf)
- Utecht (Utecht, Campow)

13

41. Schönberg (Allgemeine Förderschule)

- Carlow (Carlow, Klein Molzahn, Klockschorf, Kuhlrade, Neschow, Poge, Samkow, Stove)
- Dassow (Dassow, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Rosenhagen, Volkstorf)
- Grieben (Grieben, Zehmen)

- Groß Siemz (Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf)
- Groß Molzahn (Groß Molzahn)
- Kalkhorst (Kalkhorst, Dönkendorf, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Klein Schwansee, Neuenhagen)
- Lockwisch (Lockwisch, Hof Lockwisch, Petersberg)
- Lüdersdorf (Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Duvenest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin, Wahrsow)
- Menzendorf (Menzendorf, Lübsee, Lübseerhagen, Rottensdorf)
- Niendorf (Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt)
- Papenhagen (Papenhagen, Blüssen)
- Rieps (Rieps, Crons Kamp, Raddingsdorf, Wendorf)
- Roduchelstorf (Roduchelstorf, Cordshagen)
- Schlagsdorf (Schlagsdorf, Heiligeland, Schlagbrügge, Schlagresdorf)
- Schönberg (Schönberg, Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupendorf, Sabow)
- Selmsdorf (Selmsdorf, Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow, Zarnewenz)
- Thandorf (Thandorf, Schlagsülsdorf)
- Utecht (Utecht, Campow)

42. Selmsdorf (Grundschule)

- Selmsdorf (Selmsdorf, Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow, Zarnewenz)

43. Warin (Grundschule)

- Warin (Warin, Allwardshof, Graupenmühle, Groß Labenz, Klein Labenz, Mankmoos, Pennewitt, Wilhelmshof)
- Bibow (Bibow, Dämelow, Hasenwinkel, Neuhof, Nisbill)
- Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
- Ventschow (Ventschow, Kleekamp)

Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschüler aus

- Jesendorf (Jesendorf, Büschow, Neperstorf, Trams)
 - Ventschow (Ventschow, Kleekamp)
- in Lübow möglich.

44. Gemeinsame Berufliche Schule der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord (Berufliche Schule))

- Einzugsgebiet laut Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

**Für die Schüler der Gemeinde Pingelshagen wird die Stadt Schwerin zum Schulort erklärt.
Auf Elternwunsch erfolgt die Beschulung der Kinder im Landkreis
Nordwestmecklenburg.**

14

§ 2

Schuleinzugsbereiche für Schüler mit Förderschwerpunkten

Die Aufnahme an nachstehenden Schulen kann unter Maßgabe der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Sonderpädagogische Förderung SoFöVo) erfolgen:

- | | | |
|------------|------------------------|---------------|
| 1. Güstrow | (Schule für Gehörlose) | -Landesschule |
|------------|------------------------|---------------|

2. Neukloster (Schule für Blinde und Sehbehinderte) -Landesschule
3. Schwerin (Sprachheilschule)
4. Schwerin (Mecklenburgische Schule für Körperbehinderte)
5. Lübeck Der Landkreis NWM kann auf der Grundlage der Schullastenausgleichsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Landkreis NWM vom 1. August 1998 die Beschulung in Lübeck gestatten.

§ 3

Schuleinzugsbereiche für Schüler mit Ausbildungsabsichten an Spezialgymnasien und Gesamtschulen

1. Schwerin

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) Fridericianum | - Altsprachen/Hochbegabung |
| b) Goethe-Gymnasium | - Musischer Bereich |
| c) Sportgymnasium | - Sportklassen |
| d) Gesamtschule „B.-Brecht“ | - Integrierte Gesamtschule |

2. Wismar

- | | |
|----------------|----------------------------|
| - Gesamtschule | - Integrierte Gesamtschule |
|----------------|----------------------------|

3. Neubrandenburg

- | | |
|--|----------------|
| - Sportgymnasium | - Sportklassen |
| (wenn das Sportgymnasium Schwerin diese Sportart nicht anbietet) | |

4. Rostock

- | | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| - Christophorus-Gymnasium | - Naturwissenschaftlicher Bereich |
|---------------------------|-----------------------------------|

5. Lübeck

Der Landkreis NWM kann auf der Grundlage der Schullastenausgleichsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Landkreis NWM vom 1. August 1998 die Beschulung in Lübeck gestatten.

§ 4

Schuleinzugsbereiche für Schüler der beruflichen Ausbildung

1. Berufsschule
2. Berufsfachschule
3. Höhere Berufsfachschulen
4. Fachgymnasien
5. Fachoberschule
6. Fachschule

Die örtlich zuständige Schule ergibt sich aus denen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V festgelegten Einzugsbereichen.

Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und der Ermessensgrundlage Schullastenausgleichsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Landkreis NWM vom 1. August 1998 ist eine Beschulung in Lübeck möglich.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs.2 Satz 3 SchulG M-V am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 24.07.2006“ außer Kraft.

Grevesmühlen, 2008-06-04

Bräunig
Landrat

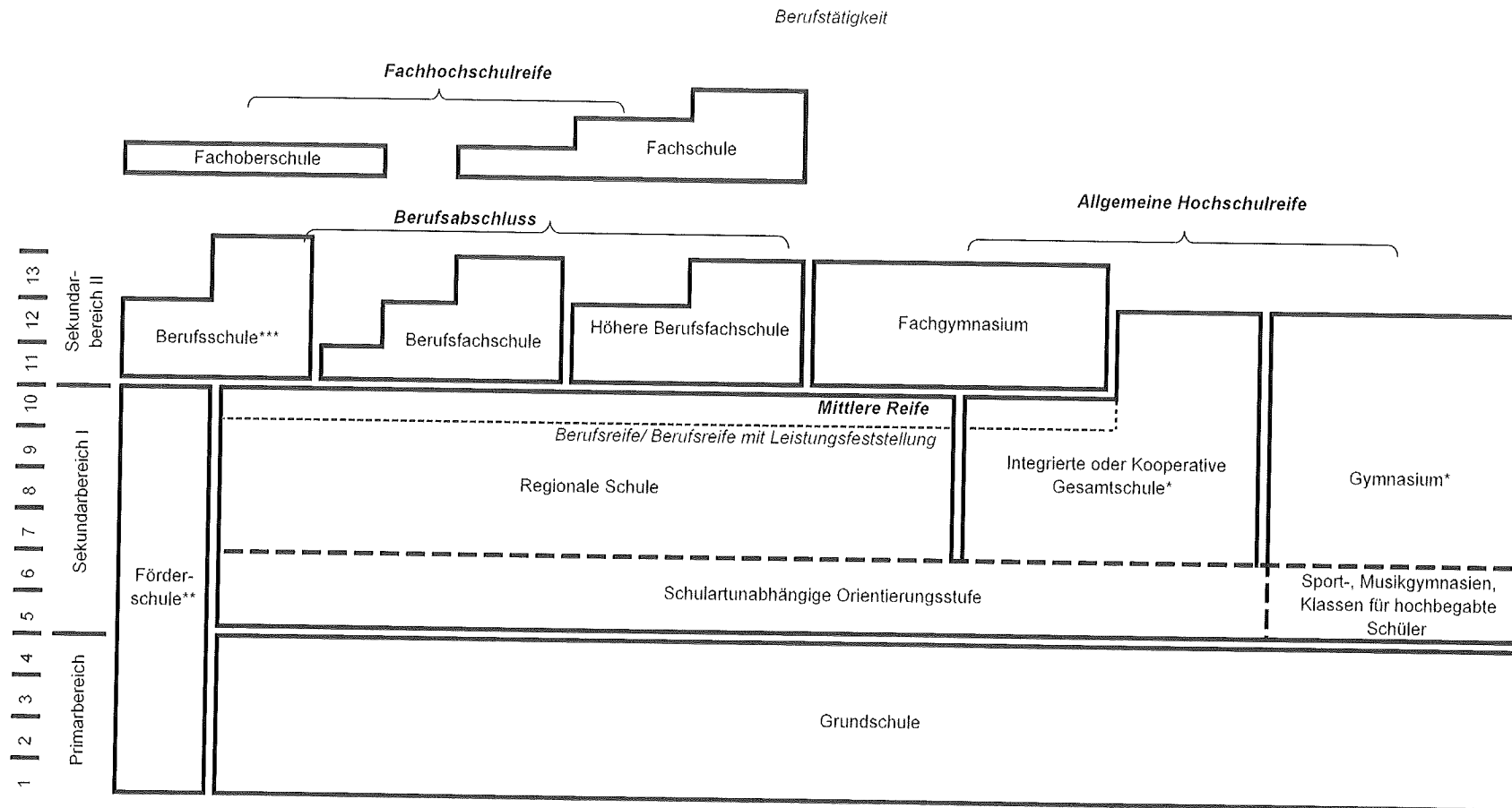
Siegel

Die Satzung wurde gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde am 29.05.2008 genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern



* Die Jahrgangsstufe 10 gehört am Gymnasium und im gymnasialen Zweig der Gesamtschule zum Sekundarbereich I und II.

** Die Förderschulen vergeben je nach Förderschwerpunkt unterschiedliche Schulabschlüsse.

*** Die Berufsschule schließt für Jugendliche mit einem Förderbedarf zum Erreichen der Ausbildungsreife nach der Vollzeitschulpflicht Bildungsgänge der Berufsausbildungsvorbereitung (z.B. Berufsvorbereitungsjahr) ein.

Liebe Leserinnen und Leser des NORDWESTBLICK,

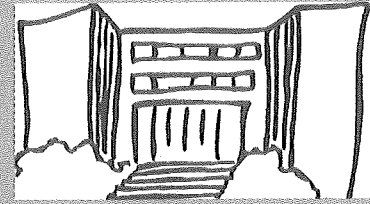
in dieser Serie möchte der Landkreis Nordwestmecklenburg den 45 Schulen, die sich auf seinem Territorium befinden, die Gelegenheit geben, sich vorzustellen. Die Serie wird heute mit der „Regionale Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen“ fortgesetzt. Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und liegt in der Regie der jeweiligen Schule.

Regionale Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen

Kummt rin un kieckt!

„Wenn de Lihrer wat dögg, wart ok ut Dörpkinner wat.“

Rudolf Tarnow



Uns Schaul wat stüert von de:

Schaulmeisters:

Fru S. Schläger, Fru G. Körner

Börgermeister/

Gemeinde Mühlen Eichsen

Schauldräger: Herr J. Ahrens

Sekretärin: Fru Voß

Husmeister: Herr Stötzner



Dat sünd wi:

- 238 Schäulers
- 21 Lihrrers
- 1 Gastlihrer
- 18 Schaulkabinetts
- 1 PC Kabinett
- 1 Turnhall
- 1 Ätenrum
- 1 Schaulgoorden und
- uns Hall, um sik tau verpuusten

Dat wullen wi:

Jeder Schäuler sall uns Schaul mit Afschluß to Enn' bringen!

Traditionen:

- Uns Wihnachtsmarkt
- Theater spälen un zwitschern för de Öllern
- Wihnachtsprogramm för de ollen Lüd
- De Lücht säuken in Räken, Englisch snacken, Platt snacken, in Läsen, Lopen un Hüppen
- Utteiknung för de best Schäulers in en Schauljoht mit uns „Eixenblatt“
- Uns Schaulleed „Bi uns anner Schaul“

Dat künnt ji bi uns:

- gauden un inprägenden Ünnerriht von de Lihrrers biläben
- Kurse in de Halfdachs- un Ganzdachsschaul
- Taurechtmaken tau de Profeschon
- Tausamarbeiden mit de Kinnergoordens, mit de Handwarkers, mit de Buern un välen annern Ünnernehmen in uns Region
- Schaul spälen un büffeln in de Ferien
- Swemmen lihren in de 3. Klass
- Schnökern in uns Schaulbäukeri
- Meddach äten, Melk drinken un gesundes Lüttmeddach tau sik nähmen

Kontakt:

Schulstraße 8, 19205 Mühlen Eichsen,
Telefon: 038871 22216, Fax: 212883,
Website: www.schule-muehlen-eichsen.de

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-095			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 08.09.2014			
		Verfasser: Susanne Böttcher			
Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme Buswendeschleife Harmshagen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.09.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 39.000,00 € für des Produktsachkonto 54301.0960–015, Ausbau der Buswendeschleife in der OL Harmshagen.

Sachverhalt: Im Zuge der Straßensanierung der L 031 durch das Straßenbauamt Schwerin innerhalb der Ortslage Harmshagen hat die Gemeinde einen Gehweg angebaut, der den geordneten Zugang der Schulkinder zur Buswendeanlage sichert.

Ursprünglich sollte die Straße erst 2015 ausgebaut werden, weshalb die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2014 in der Finanzplanung für 2015 berücksichtigt waren. Infolgedessen ist für das Jahr 2014 eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich.

Da die Maßnahme vom Straßenbauamt Schwerin beauftragt wurde, erfolgt eine Kostenbeteiligung der Gemeinde im Voraus in Höhe von ca. 39.000,00 Euro. Hierin enthalten sind die bauvorbereitenden Maßnahmen (Herstellung der Baufreiheit), anteilige Ingenieurkosten sowie die eigentlichen Baukosten. Schlussrechnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, werden jedoch noch bis zum Jahresende erwartet.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort entscheidet der Bürgermeister lt. § 7 Abs. 11 bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro je Ausgabefall, so dass die Gemeindevertretung diese Entscheidung zu treffen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gegenfinanzierung erfolgt gemäß Beschluss der Gemeindevertreterversammlung am 29.04.2014 aus dem Produktsachkonto: 11401.14211000-010 - B-Plan Nr. 3 Gutsanlage Testorf (Haushaltsrest aus dem Vorjahr).

Die liquiden Mittel nehmen in der o. g. Höhe zu Gunsten der Erhöhung des Anlagevermögens ab.

Anlage/n: Keine

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich